



Munizipalgemeinde
Frauenfeld

Reglement der Pensionskasse

für das Personal
der Munizipalgemeinde Frauenfeld

MUNIZIPALGEMEINDE FRAUENFELD

REGLEMENT

DER PENSIONSKASSE

für das Personal der Munizipalgemeinde
Frauenfeld

vom 17. Januar 1990

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Aufgabe	1
Art. 2	Rechtsstellung	1
Art. 3	Verhältnis zum BVG	1
Art. 4	Anschlussvereinbarungen	1
Art. 5	Haftung, Garantie	1

II. VERSICHERTE

Art. 6	Obligatorisch Versicherte, Ausnahmen	2
Art. 7	Freiwillig Versicherte	2
Art. 8	Weiterversicherte	2
Art. 9	Risikoversicherung, Vollversicherung	3
Art. 10	Beginn der Versicherung, Eintritt	3
Art. 11	Vorbehalt	3
Art. 12	Auskunfts- und Meldepflicht	3
Art. 13	Information	3
Art. 14	Ende der Versicherung, Austritt	4
Art. 15	Unbezahlter Urlaub	4
Art. 16	Wiedereintritt	4
Art. 17	Austritt eines angeschlossenen Arbeitgebers	4

III. BEMESSUNGSRUNDLAGEN

Art. 18	Alter, Beitragsjahre	5
Art. 19	Beitragspflichtige Besoldung	5
Art. 20	Rentenberechtigte Besoldung	5
Art. 21	Besoldungsherabsetzung	6

IV. FINANZIERUNG

Art. 22	Beitragspflicht	6
Art. 23	Beiträge	6
Art. 24	Einkaufssummen	7
Art. 25	Nachzahlungen	7
Art. 26	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen	8
Art. 27	Fälligkeit, Einzahlung	8
Art. 28	Besondere Aufwendungen der Arbeitgeber	8

V LEISTUNGEN	<u>Seite</u>
<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u>	
Art. 29 Arten	9
Art. 30 Leistungsformen: Renten, Rentenauskauf	9
Art. 31 Fälligkeit, Auszahlung	9
Art. 32 Erfüllungsort bei Wohnsitz im Ausland	9
Art. 33 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung	10
Art. 34 Ueberversicherung	10
Art. 35 Koordination mit Unfall- und Militärversicherung	10
Art. 36 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	11
Art. 37 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	11
<u>B. Altersrenten</u>	
Art. 38 Ordentliche, vorzeitige und aufgeschobene Alterspensionierung	11
Art. 39 Leistungsanspruch	12
Art. 40 Höhe der Rente bei ordentlicher Alterspensionierung	12
Art. 41 Höhe der Rente bei vorzeitiger Alterspensionierung	12
Art. 42 AHV-Ueberbrückungsrente	12
Art. 43 Höhe der Rente bei aufgeschobener Alterspensionierung	13
<u>C. Invalidenrenten</u>	
Art. 44 Invalidität	13
Art. 45 Leistungsanspruch	13
Art. 46 Höhe der Invalidenrente	14
Art. 47 IV-Ueberbrückungsrenten	14
Art. 48 Weiterführung des Arbeitsverhältnisses bei Teilinvalidität	14
Art. 49 Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit	14
<u>D. Witwen- und Witwerleistungen</u>	
Art. 50 Anspruch auf Witwenrente	15
Art. 51 Anspruch auf einmalige Abfindung	15
Art. 52 Höhe der Witwenrente	15
Art. 53 Anspruch der geschiedenen Frau	16
Art. 54 Anspruch auf Witwerrente	16

E. Waisen- und Kinderrenten	<u>Seite</u>
Art. 55 Leistungsanspruch	16
Art. 56 Dauer des Anspruchs	17
Art. 57 Höhe der Waisen- und Kinderrenten	17
<u>F. Todesfallsummen</u>	
Art. 58 Leistungsanspruch	17
Art. 59 Höhe der Todesfallsumme	18
<u>G. Freizügigkeitsleistungen</u>	
Art. 60 Leistungsanspruch	18
Art. 61 Höhe der Freizügigkeitsleistung	18
Art. 62 Begleichung	19
VI. VERMOEGEN UND FINANZIELLES GLEICHGEWICHT	
Art. 63 Deckungsmittel	19
Art. 64 Vermögensanlage	19
Art. 65 Sicherheitsfonds, Sondermassnahmen	20
Art. 66 Verwaltungskosten	20
Art. 67 Rechnungsführung	20
Art. 68 Versicherungstechnische Ueberprüfung	20
Art. 69 Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts	20
VII. ORGANISATION UND VERFAHREN	
Art. 70 Gemeinderat	21
Art. 71 Stadtrat	21
Art. 72 Bestellung der Verwaltungskommission	21
Art. 73 Einberufung, Beschlussfassung der Verwaltungskommission	22
Art. 74 Aufgaben der Verwaltungskommission	22
Art. 75 Geschäftsführer	22
Art. 76 Kontrollstelle	23
Art. 77 Schweigepflicht, Verantwortlichkeit	23
Art. 78 Verfahren	23
Art. 79 Rechtspflege	23

II. VERSICHERTE

- Art. 6
- Obligatorisch Versicherte, Ausnahmen
- 1 Obligatorisch bei der Kasse versichert sind alle Arbeitnehmer im Dienste der Gemeinde und der angeschlossenen Arbeitgeber, wenn sie dem Versicherungsobligatorium des BVG unterstehen.
 - 2 Nicht obligatorisch versichert werden
 - a) Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
 - b) Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - c) Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens zwei Dritteln invalid sind.
 - 3 Die Verwaltungskommission befreit Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, auf Gesuch hin vom Versicherungsobligatorium.
 - 4 Die Verwaltungskommission kann ausnahmsweise einen Arbeitnehmer, der bei seiner früheren Vorsorgeeinrichtung versichert bleiben kann, auf Gesuch hin vom Versicherungsobligatorium ganz oder teilweise befreien, wenn der Arbeitgeber einverstanden ist.
- Art. 7
- Freiwillig Versicherte
- Nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer können sich für die Besoldung, die sie im Dienste der Gemeinde oder eines weiteren angeschlossenen Arbeitgebers beziehen, freiwillig versichern lassen, wenn der Arbeitgeber einverstanden ist.
- Art. 8
- Weiterversicherte
- 1 Die Verwaltungskommission kann Versicherten auf Gesuch hin und namentlich mit Rücksicht auf das Risiko für die Kasse bewilligen, weiterhin versichert zu bleiben, wenn das Arbeitsverhältnis nach mindestens 15 Dienstjahren und nach Vollendung des 40. Altersjahres aufgelöst wird.
 - 2 Sie legt die Versicherungsbedingungen fest.

Art. 9

Die Arbeitnehmer werden bis zum 31. Dezember nach Vollendung ihres 24. Altersjahres gegen die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert.

Risikoversicherung, Vollversicherung

Art. 10

Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Beginn der Versicherung, Eintritt

Art. 11

- 1 Neu eintretende Arbeitnehmer haben sich einer ärztlichen Untersuchung durch einen von der Verwaltungskommission bestimmten Vertrauensarzt zu unterziehen.
- 2 Lässt der ärztliche Befund auf ein erhöhtes Risiko für die Kasse schliessen, kann die Verwaltungskommission für die über die BVG-Mindestvorschriften hinausgehenden Kassenleistungen einen Vorbehalt für längstens fünf Jahre beschliessen.
- 3 Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Versicherungsereignis ein, welches in direktem Zusammenhang mit den Ursachen des Vorbehaltes steht, erbringt die Kasse die BVG-Mindestleistungen sowie einen Anteil der reglementarischen Kassenleistungen, der sich nach dem Verhältnis der bereits zurückgelegten zur gesamten Vorbehaltsdauer bemisst. Dieser Rentenanteil bleibt während der ganzen Bezugsdauer unverändert.

Vorbehalt

Art. 12

- 1 Die Arbeitgeber haben der Kasse alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu melden. Arbeitgeber, neu eintretende Arbeitnehmer, Versicherte, Rentenbezüger oder ihre Hinterlassenen haben der Kasse alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2 Die Verwaltungskommission kann alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen notwendig sind.
- 3 Die Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht kann zur Schadenersatzpflicht und zur Kürzung oder Verweigerung der Kassenleistungen führen.

Auskunfts- und Meldepflicht

Art. 13

Die Kasse informiert die Versicherten über deren persönliche Leistungsansprüche sowie die Tätigkeit und die Vermögenslage der Kasse.

Information

Art. 14

- Ende der Versicherung, Austritt
- 1 Die Versicherung endet mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern dabei kein Rentenanspruch entsteht oder der Versicherte nicht nach Art. 8 weiterhin versichert bleibt. Bei Uebertritt eines Arbeitnehmers zu einem angeschlossenen Arbeitgeber oder zur Gemeinde bleibt die Versicherung bestehen.
 - 2 Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses weniger als fünf Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter führt zur vorzeitigen Alterspensionierung, auch wenn der Arbeitnehmer ein neues Arbeitsverhältnis eingeht. Ueber Ausnahmen entscheidet die Verwaltungskommission.
 - 3 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während 30 Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, wenn er nicht vorher ein neues Arbeitsverhältnis beginnt.
 - 4 Weiterversicherte können jederzeit auf Ende eines Monats aus der Kasse austreten. Die Verwaltungskommission kann sie ausschliessen, wenn sie mit ihren Beiträgen mehr als sechs Monate im Verzug sind.

Art. 15

- Unbezahlter Urlaub
- 1 Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung bestehen, sofern die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers weiterhin entrichtet werden.
 - 2 Die Verwaltungskommission kann den Beurlaubten ausschliessen, wenn die Beiträge seit mehr als sechs Monaten ausstehend sind und er sie trotz Mahnung nicht entrichtet.

Art. 16

- Wiedereintritt
- Wiedereintretende Arbeitnehmer werden wie neueintretende behandelt.

Art. 17

- Austritt eines angeschlossenen Arbeitgebers
- 1 Angeschlossene Arbeitgeber können die Anschlussvereinbarung auf Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen.
 - 2 Bei Austritt eines angeschlossenen Arbeitgebers hat die Kasse das für dessen versicherte Arbeitnehmer gesamthaft bereitgestellte Deckungskapital unter Anrechnung eines anteilmässigen Fehlbetrages bzw. Ueberschusses zu erbringen. Damit erlöschen alle Ansprüche an die Kasse.
 - 3 Die Forderung entspricht mindestens der Summe der BVG-Altersguthaben. Sie wird bei Austritt fällig und ist ab diesem Zeitpunkt zum technischen Zinssatz (4 %) zu verzinsen.

III. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

Art. 18

- 1 Das massgebende Alter für den Beginn von Risiko- und Vollversicherung und die Bemessung der Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Versicherten.
 - 2 Als Beitragsjahr gilt jedes Jahr nach Beginn der Vollversicherung, für welches der Jahresbeitrag bezahlt wurde. Bruchteile eines Jahres werden monatsweise angerechnet.
- Alters, Beitragsjahre

Art. 19

- 1 Die beitragspflichtige Besoldung bildet die Grundlage für die Festsetzung der Aufwendungen zugunsten der Kasse.
 - 2 Sie besteht aus der bei Eintritt und in der Regel zu Beginn des Jahres festgelegten Grundbesoldung gemäss Besoldungsreglement einschliesslich Teuerungs- und Kompetenzzulagen, jedoch ohne Familien-, Kinder- und übrige Zulagen, vermindert um den Koordinationsbetrag.
 - 3 Der Koordinationsbetrag beträgt 10 % der Jahresbesoldung zuzüglich 50 % der maximalen einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), gesamthaft höchstens 80 % dieser Rente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt.
 - 4 Durch die Erhöhung des Koordinationsbetrages darf die bisherige beitragspflichtige Besoldung nicht vermindert werden.
 - 5 Die beitragspflichtige Besoldung des Weiterversicherten kann nur erhöht werden, wenn die volle Einkaufssumme dafür entrichtet wird.
- Beitragspflichtige Besoldung

Art. 20

- 1 Die rentenberechtigte Besoldung bildet die Grundlage für die Festsetzung der Leistungen der Kasse.
 - 2 Für Versicherte, die nach Beginn der Vollversicherung eintreten und die volle Einkaufssumme entrichten, entspricht die rentenberechtigte Besoldung der beitragspflichtigen Besoldung.
- Rentenberechtigte Besoldung

- 3 Wird die Einkaufssumme nicht oder nur teilweise entrichtet, wird die rentenberechtigte Besoldung gekürzt. Der Kürzungsbetrag berechnet sich aufgrund des nichtbezahlten Teils der Einkaufssumme nach Skala B in Anhang I und bleibt während der ganzen Dauer der Versicherung unverändert.
- 4 Der Versicherte kann die Kürzung bis zum Eintritt eines Versicherungsereignisses, spätestens jedoch bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters, jederzeit ganz oder teilweise auskaufen.

Art. 21

Besoldungs-herabsetzung

- 1 Bei einer Herabsetzung der beitragspflichtigen Besoldung um mindestens 20 % aus anderen Gründen als Teilinvalidität wird dem Versicherten das auf dem wegfallenden Besoldungsteil freiwerdende Deckungskapital sichergestellt. Dieses Deckungskapital berechnet sich nach den Ansätzen der Einkaufssumme, entsprechend dem Alter und der Besoldungsherabsetzung.
- 2 Analog der Berechnung des Kürzungsbetrages nach Art. 20 Abs. 3 wird aus dem Deckungskapital ein Erhöhungsbetrag ermittelt und die herabgesetzte rentenberechtigte Besoldung um diesen Betrag erhöht.
- 3 Die bisherige beitragspflichtige Besoldung kann beibehalten werden, wenn die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem wegfallenden Besoldungsteil weiterhin entrichtet werden.

IV. FINANZIERUNG

Art. 22

Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Versicherung. Sie erlischt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Vorbehalt der Weiterversicherung nach Art. 8 und eines Uebertritts nach Art. 14, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das reglementarische Rücktrittsalter erreicht wird.
- 2 Die Beitragspflicht ruht während der Dauer der Vollinvalidität.

Art. 23

Beiträge

- 1 Der Jahresbeitrag der Versicherten für die Risikoversicherung beträgt 1,2 %, derjenige für die Vollversicherung 6,4 % der beitragspflichtigen Besoldung.

- 2 Der Jahresbeitrag der Arbeitgeber für die Risikoversicherung beträgt 1,8 %, derjenige für die Vollversicherung 9,6 % der Summe aller beitragspflichtigen Besoldungen ihrer Arbeitnehmer.
- 3 Die Weiterversicherten haben neben ihrem Beitrag auch den Beitrag des Arbeitgebers zu entrichten.

Art. 24

- 1 Ab vollendetem 25. Altersjahr haben die Versicherten bei Eintritt in die Kasse und bei jeder Besoldungserhöhung infolge Aenderung des Beschäftigungsgrades von Teilzeitbeschäftigten eine Einkaufssumme nach Skala A in Anhang I zu entrichten, wenn ihre rentenberechtigte Besoldung nicht gekürzt werden soll.
- 2 Für Frauen, die nach vollendetem 47. und für Männer, die nach vollendetem 50. Altersjahr eintreten, ist die jeweils zur Erfüllung der BVG-Mindestleistungen notwendige Einkaufssumme zu entrichten. Sie ist vom Versicherten und vom Arbeitgeber im gleichen Verhältnis wie die Jahresbeiträge zu übernehmen.
- 3 Massgebend für die Berechnung der Einkaufssumme ist das Alter bei Rechnungsstellung. Bruchteile eines Jahres werden monatsweise berücksichtigt und entsprechende Zwischenwerte gerechnet.

Einkaufssummen

Art. 25

- 1 Die Versicherten und ihre Arbeitgeber haben bei jeder Erhöhung der beitragspflichtigen Besoldung, die nicht auf einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades von Teilzeitbeschäftigten beruht, einmalige Nachzahlungen zu entrichten.
- 2 Diese Nachzahlungen bemessen sich wie folgt:

Nachzahlungen

Alter im Zeitpunkt der Erhöhung		Nachzahlung in % der Erhöhung	
		Versicherte	Arbeitgeber
Männer	Frauen	%	%
26-29	26	30	45
30-37	27-34	40	60
38-44	35-41	50	75
45-50	42-47	60	90
51-55	48-52	70	105
56-60	53-57	80	120
61 und mehr	58 und mehr	90	135

Art. 26

Eingebrachte
Freizügig-
keitslei-
stungen

- 1 Bei Eintritt hat der Versicherte Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen vollumfänglich in die Kasse einzubringen.
- 2 Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung wird zur Finanzierung der Einkaufssumme, ein verbleibender Ueberschuss für die Erhöhung der rentenberechtigten Besoldung (Skala B in Anhang I) verwendet.

Art. 27

Fälligkeit,
Einzahlung

- 1 Die Beiträge der Arbeitnehmer werden durch gleichhohe Besoldungsabzüge erhoben und sind zusammen mit denjenigen der Arbeitgeber der Kasse zu überweisen. Sie werden monatlich fällig.
- 2 Die Einkaufssummen werden bei Eintritt in die Kasse fällig. Sie sind vom Versicherten entweder auf einmal oder in Raten, verteilt auf längstens zwölf Monate, zu entrichten.
- 3 Die Nachzahlungen werden im Zeitpunkt der Erhöhung der beitragspflichtigen Besoldung fällig. Sie werden, in der Regel innerhalb desselben Kalenderjahres, zusammen mit den monatlichen Beiträgen erhoben.

Art. 28

Besondere
Aufwendungen
der Arbeit-
geber

- 1 Die Arbeitgeber vergüten der Kasse jährlich die den Rentenbezü gern - mit Ausnahme der Weiterversicherten - ausbezahlten Teuerungszulagen. Für Invaliden- und Hinterlassenenrenten müssen die aufgelaufenen Teuerungszulagen mindestens den von Art. 36 Abs. 1 BVG vorgeschriebenen Beträgen entsprechen. Der Stadtrat setzt ausserhalb den bundesrechtlichen Mindestvorschriften den Anpassungssatz nach Anhörung der angeschlossenen Arbeitgeber fest, unter Wahrung der Budgethoheit des Gemeinderates.
- 2 Bei vorzeitigen Alterspensionierungen und bei Bezug der AHV-Ueberbrückungsrenten vergüten sie der Kasse die Barwerte der Differenzen zwischen reglementarisch vorgesehenen und versicherungstechnisch notwendigen Kürzungen. Die Vergütung wird im Zeitpunkt der vorzeitigen Alterspensionierung fällig.
- 3 Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag ist von den Arbeitgebern zum technischen Zinssatz (4 %) zu verzinsen.

V. LEISTUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29

Die Kasse erbringt
Altersleistungen,
Invalidenleistungen,
Hinterlassenenleistungen,
Todesfallsummen,
Freizügigkeitsleistungen.

Arten

Art. 30

- 1 Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.
- 2 Die Kasse kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 %, die Witwenrente weniger als 6 %, die Waisenrente weniger als 2 % der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.
- 3 Der Versicherte kann spätestens drei Jahre vor Entstehen des Anspruches auf Altersleistungen einen Teil hievon, höchstens aber die Hälfte des BVG-Altersguthabens, in Form einer Kapitalabfindung verlangen, soweit er das Kapital zum Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder zur Amortisation der auf ihm bereits gehörendem Wohneigentum haftenden Hypothekendarlehen verwendet. Die Altersrente wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen entsprechend gekürzt.

Leistungs-
formen: Renten,
Rentenauskauf

Art. 31

- 1 Die Renten werden in gleichhohen Raten zu Beginn eines Monats fällig. Für den Monat, in welchem der Anspruch erlischt, wird die volle Rate ausbezahlt.
- 2 Todesfallsummen und Kapitalabfindungen der Hinterlassenen werden am Todestag oder beim Wegfall von Hinterlassenenrenten, Kapitalabfindungen der Versicherten anstelle einer Rente bei Entstehen des Rentenanspruchs fällig. Sie werden in einem Betrag ausbezahlt.
- 3 Freizügigkeitsleistungen werden mit dem Austritt aus der Kasse fällig und in einem Betrag ausbezahlt, soweit ein Anspruch hierauf besteht.

Fälligkeit,
Auszahlung

Art. 32

Wohnt der Anspruchsberechtigte im Ausland, ist
Frauenfeld Erfüllungsort.

Erfüllungsort
bei Wohnsitz
im Ausland

Art. 33

Abtretung,
Verpfändung,
Verrechnung

- 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Nach Eintritt der Fälligkeit bedarf es hierzu der Zustimmung der Verwaltungskommission. Vorbehalten bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum nach Art. 40 BVG.
- 2 Der Leistungsanspruch kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht von der Besoldung abgezogen worden sind.
- 3 Vom Versicherten bei Eintritt eines Versicherungsereignisses geschuldete Zahlungen können mit den Leistungen der Kasse verrechnet werden.
- 4 Zu Unrecht bezogene Leistungen sind, verzinst zum technischen Zinssatz (4 %), zurückzuerstatten und können mit den Leistungen der Kasse verrechnet werden.

Art. 34

Uebersicherung

- 1 Die Kasse kürzt die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, soweit sie, zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften, 90 % der mutmasslich entgangenen Bruttobesoldung übersteigen.
- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglern von Invalidenrenten wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen angerechnet.
- 3 Ehepaar-, Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV dürfen nur zur Hälfte, Zusatzrenten der Ehefrau überhaupt nicht angerechnet werden. Die Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 4 Die Kasse hat Voraussetzungen und Umfang einer Kürzung laufend zu überprüfen. Sie ist zur Anpassung der Leistungen verpflichtet, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Art. 35

Koordination
mit Unfall-
und Militär-
versicherung

- 1 Die Kasse erbringt keine Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen, wenn für das gleiche Versicherungsereignis die Unfall- oder die Militärversicherung leistungspflichtig ist.
- 2 Erbringt die Unfall- oder die Militärversicherung nicht die volle Hinterlassenen- oder Invalidenleistung, weil der Tod oder die Invalidität des Versicherten nicht ausschliesslich auf eine Ursache zurückzuführen ist, welche die Leistungspflicht dieser Versicherungen begründet, erbringt die Kasse

ihre Leistungen anteilmässig. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn der Anspruchsberechtigte das Versicherungsereignis schuldhaft herbeigeführt hat.

- 3 Für Versicherte, die zu mindestens 50 % invalid sind, aber ausschliesslich eine Invalidenrente der Unfall- oder Militärversicherung beziehen, muss die Kasse gleich wie für ihre eigenen Leistungsbezüger:
 - a) die Altersguthaben weiterführen,
 - b) allfällige Freizügigkeitsleistungen überweisen,
 - c) gegebenenfalls Hinterlassenen- oder zusätzliche Invalidenleistungen, für die die Unfall- oder die Militärversicherung nicht eintreten, erbringen.

Art. 36

- 1 Wer Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen beansprucht, hat seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Kasse an diese abzutreten.
- 2 Die Kasse kann ihre Leistungen kürzen oder einstellen, bis die Abtretungserklärung vorliegt.

Ansprüche
gegen haft-
pflichtige
Dritte

Art. 37

Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Kürzung der
Leistungen
beim schwerem
Verschulden

B. Altersrenten

Art. 38

- 1 Auf den Monatsersten nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters wird der Versicherte pensioniert. Frauen erreichen das reglementarische Rücktrittsalter mit der Vollendung des 62., Männer mit Vollendung des 65. Altersjahres.
- 2 Frühestens fünf Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter kann der Versicherte vorzeitig ganz oder im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber teilweise pensioniert werden.
- 3 Ein Anspruch auf Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus richtet sich nach dem Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Ordentliche,
vorzeitige und
aufgeschobene
Alterspensionierung

- Art. 39
- Leistungsanspruch Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am Monatsersten nach Beendigung der Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber und erlischt mit dem Tod des Versicherten.
- Art. 40
- Höhe der Rente bei ordentlicher Alterspensionierung Die volle jährliche Altersrente beträgt 50 % der im Rücktrittsalter rentenberechtigten Besoldung.
- Art. 41
- Höhe der Rente bei vorzeitiger Alterspensionierung
- 1 Bei vorzeitiger Alterspensionierung auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Versicherte Anspruch auf die volle jährliche Altersrente. Der Arbeitgeber übernimmt nach Art. 28 Abs. 2 den Barwert der Kürzungsdifferenz von 0,6 % für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges.
 - 2 Bei vorzeitiger Alterspensionierung auf Verlangen des Versicherten mit sofortigem Rentenbezug wird die volle jährliche Altersrente für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges um 0,6 % ihres Betrages gekürzt. Hat der Versicherte bis zur vorzeitigen Alterspensionierung mindestens zwanzig Dienstjahre beim Arbeitgeber zurückgelegt, vermindert sich die Kürzung auf 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Bezuges. Den Barwert der verbleibenden Kürzungsdifferenz von 0,3 % übernimmt der Arbeitgeber nach Art. 28 Abs. 2.
 - 3 Die Kürzung der Altersrente gilt für die gesamte Rentenbezugsdauer. Mitversicherte Hinterlassenenrenten werden im gleichen Verhältnis gekürzt.
 - 4 Die Kürzung der Altersrente kann durch eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Einlage ganz oder teilweise ausgekauft werden.
- Art. 42
- AHV-Ueberbrückungsrente
- 1 Dem vorzeitig Pensionierten wird auf Verlangen bis zum reglementarischen Rücktrittsalter eine AHV-Ueberbrückungsrente ausbezahlt.
 - 2 Die AHV-Ueberbrückungsrente beträgt höchstens 90 % der im Zeitpunkt des vorzeitigen Rentenbezuges gültigen maximalen AHV-Altersrente (einfache bzw. Ehepaarrente). Sie bleibt während der ganzen Bezugsdauer unverändert, insbesondere werden keine Teuerungszulagen gewährt.
 - 3 Die aufgrund der vorzeitigen Pensionierung allenfalls gekürzte Altersrente wird ab dem vorzeitigen Rentenbeginn zusätzlich um 0,6 % der AHV-Ueberbrückungsrente für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges gekürzt. Hat der Versicherte bis zur vorzeitigen Alterspensionierung mindestens zwanzig Dienstjahre beim Arbeitgeber

- zurückgelegt, vermindert sich die zusätzliche Kürzung auf 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Bezuges. Den Barwert der verbleibenden zusätzlichen Kürzungsdifferenz von 0,3 % übernimmt der Arbeitgeber nach Art. 28 Abs. 2. Mitversicherte Hinterlassenenrenten werden im gleichen Verhältnis gekürzt.
- 4 Die zusätzliche Kürzung der Altersrente kann durch eine Einlage im Sinne von Art. 41 Abs. 4 ganz oder teilweise ausgekauft werden.

Art. 43

Ist der Versicherte beim Arbeitgeber über das Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig, erhöht sich die volle jährliche Altersrente für jeden Monat nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters um 0,6 % ihres Betrages. Mitversicherte Hinterlassenenrenten werden im gleichen Verhältnis erhöht.

Höhe der Rente bei aufgeschobener Alterspensionierung

C. Invalidenrenten

Art. 44

- 1 Versicherte, die infolge Krankheit, Gebrechen oder Körperverletzung voraussichtlich dauernd ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind, gelten als invalid. Vollinvalidität liegt vor, wenn der Versicherte ausserstande ist, seinen bisherigen Beruf oder eine andere ihm zumutbare, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben.
- 2 Die Verwaltungskommission legt den Invaliditätsgrad aufgrund vertrauensärztlicher Abklärungen oder der Entscheide der IV fest.

Invalidität

Art. 45

- 1 Der Versicherte hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er zu mindestens zwei Dritteln invalid, auf eine Teilinvalidenrente, wenn er zu mindestens 25 % invalid ist.
- 2 Der Anspruch entsteht mit dem Wegfall der vollen Besoldung oder entsprechender Ersatzleistungen. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit oder mit dem Tod des Rentenbezügers.
- 3 Zur Ueberprüfung des Leistungsanspruches ist der Bezüger einer Invalidenrente verpflichtet, sich den von der Verwaltungskommission angeordneten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen. Weigert er sich, entscheidet die Verwaltungskommission aufgrund der vorhandenen Unterlagen.

Leistungsanspruch

Art. 46

Höhe der
Invaliden-
rente

- 1 Die volle jährliche Invalidenrente beträgt 50 % der rentenberechtigten Besoldung.
- 2 Bei Teilinvalidität wird die volle jährliche Invalidenrente dem Invaliditätsgrad entsprechend gekürzt.

Art. 47

IV-Ueber-
brückungs-
renten

- 1 Solange ein Invaliden keine Leistungen der IV oder AHV bezieht, erhält er zu Lasten der Kasse IV-Ueberbrückungsrenten.
- 2 Die IV-Ueberbrückungsrenten betragen bei Vollinvalidität für Verheiratete 90 %, für Unverheiratete 60 % und für jedes rentenberechtigende Kind 20 %, für alle Kinder zusammen jedoch höchstens 75 % der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilinvalidität werden die IV-Ueberbrückungsrenten dem Invaliditätsgrad entsprechend gekürzt.
- 3 Anerkennt die IV die Invalidität rückwirkend, hat der Invalide die ab dem Zeitpunkt der Anerkennung erhaltenen IV-Ueberbrückungsrenten höchstens im Umfang der rückwirkend zugesprochenen IV-Leistungen der Kasse zurückzuerstatten oder ihr seine Ansprüche an die IV in diesem Umfang abzutreten.

Art. 48

Weiterführung
des Arbeits-
verhältnisses
bei Teilinva-
lidität

- 1 Führt der teilinvalide Versicherte das Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber weiter, werden die beitragspflichtige und die rentenberechtigende Besoldung auf den Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit herabgesetzt. Auf der herabgesetzten beitragspflichtigen Besoldung sind die reglementarischen Beiträge und für Erhöhungen, die nicht auf einer Aenderung des Invaliditätsgrades beruhen, die Nachzahlungen zu entrichten.
- 2 Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst und bleibt der Teilinvalide nicht weiterhin versichert, hat er neben der Teilinvalidenrente auf der herabgesetzten beitragspflichtigen Besoldung Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach Art. 60.

Art. 49

Wiederer-
langung der
Erwerbsfähig-
keit

- 1 Wird der Rentenbezüger wieder ganz oder teilweise erwerbsfähig, lebt das aktive Versicherungsverhältnis im entsprechenden Umfang wieder auf.

- 2 Ist damit eine Erhöhung oder Herabsetzung der bei Beginn der Invalidität beitragspflichtigen Besoldung verbunden, gelten die Art. 21 (Besoldungs-herabsetzung), 25 (Nachzahlungen) und 48 (Weiterführung des Arbeitsverhältnisses bei Teilinvalidität).
- 3 Wird die Versicherung nicht bei der Kasse weitergeführt, hat er auf dem bei der Rentenberechnung berücksichtigten Teil der beitragspflichtigen Besoldung Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach Art. 60.

D. Witwen- und Witwerleistungen

Art. 50

- 1 Die Witwe eines Versicherten oder Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie beim Tod des Ehegatten
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- 2 Der Anspruch entsteht mit dem Wegfall der Besoldung oder der Rente des Verstorbenen und erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung der Witwe.

Anspruch auf
Witwenrente

Art. 51

- 1 Die Witwe, welche die Voraussetzungen für eine Witwenrente nicht erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahreswitwenrenten. Die Todesfallsumme nach Art. 58 wird an diese Abfindung angerechnet.
- 2 Die Witwe, deren Witwenrente mit der Wiederverheiratung erlischt, erhält zur Abgeltung aller Ansprüche an die Kasse eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei ihrer Jahreswitwenrenten.

Anspruch auf
einmalige Ab-
findung

Art. 52

- 1 Die jährliche Witwenrente beträgt 70 % der versicherten oder laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.
- 2 Sind neben der Witwenrente keine Waisenrenten auszuzahlen und hat die Witwe noch keinen Anspruch auf die einfache AHV-Altersrente, erhält sie eine Zusatz-Witwenrente von 20 % der maximalen einfachen AHV-Altersrente.
- 3 Ist die Ehefrau mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, wird die Witwenrente nach Abs. 1 für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus um 2,5 %, höchstens aber um 50 % gekürzt. Vorbehalten bleibt der Anspruch der Witwe im Umfang der BVG-Mindestleistungen.

Höhe der
Witwenrente

Art. 53

- Anspruch der geschiedenen Frau
- 1 Die geschiedene Frau hat - unter den Voraussetzungen des Art. 50 Abs. 1 - Anspruch auf eine Witwenrente im Umfang der BVG-Mindestleistungen, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der geschiedenen Frau im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Wie die Witwe erhält sie bei Wiederverheiratung zur Abgeltung aller Ansprüche eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei ihrer Jahreswitwenrenten.
 - 2 Die Kassenleistungen können um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Sozialversicherungswerke, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Art. 54

- Anspruch auf Witwenrente
- 1 Der Witwer einer Versicherten oder Rentenbezügerin, welche zur Hauptsache für den Familienunterhalt aufgekommen ist, hat Anspruch auf eine Witwenrente bis zur Höhe der Witwenrente, wenn er beim Tod der Ehegattin
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat,
 solange er über kein angemessenes Einkommen verfügt und ihm keine Erwerbstätigkeit zuzumuten ist.
 - 2 Der Anspruch entsteht mit dem Wegfall der Besoldung oder der Rente der Verstorbenen und erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des Witwers.
 - 3 Der Witwer, dessen Witwenrente mit der Wiederverheiratung erlischt, erhält zur Abgeltung aller Ansprüche an die Kasse eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei seiner Jahreswitwenrenten.

E. Waisen- und Kinderrenten

Art. 55

- Leistungsanspruch
- 1 Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente.
 - 2 Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente haben für jedes Kind Anspruch auf eine Kinderrente.
 - 3 Bei Pflegekindern besteht ein Anspruch auf eine Waisen- oder Kinderrente, wenn der Versicherte oder Rentenbezüger für ihren Unterhalt aufgekommen ist.

Art. 56

- 1 Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht mit dem Wegfall der Besoldung oder der Rente des Verstorbenen bzw. bei Vollwaisen der Witwen- oder Witwenrente, derjenige auf eine Kinderrente mit dem Anspruch auf eine Altersrente nach Art. 39 bzw. eine Invalidenrente nach Art. 45.
- 2 Der Anspruch auf eine Rente erlischt bei Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes, bei dessen Tod oder bei Wegfall der Invalidenrente.
- 3 Steht das Kind in Ausbildung oder ist es zu mindestens 50 % invalid, besteht der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Für invalide Kinder kann die Verwaltungskommission die Anspruchsdauer ausnahmsweise verlängern.

Dauer des Anspruchs

Art. 57

- 1 Die jährlichen Halbwaisen- und Kinderrenten betragen pro Kind 20 %, die Vollwaisenrenten 40 % der versicherten oder laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.
- 2 Beziehen beide Elternteile Invaliden- oder Altersrenten von der Kasse oder waren beide bei der Kasse versichert, bemessen sich die Kinder- bzw. Vollwaisenrenten nach der höheren der beiden rentenberechtigten Besoldungen.
- 3 Bei Teilinvalidität des Versicherten werden die Kinderrenten dem Invaliditätsgrad entsprechend gekürzt.

Höhe der Waisen- und Kinderrenten

F. Todesfallsummen

Art. 58

- 1 Bestehen nach dem Tod eines Versicherten oder eines Bezügers einer Invaliden- oder Altersrente keine Ansprüche auf Hinterlassenenrenten oder werden solche während einer Dauer von weniger als fünf Jahren ausbezahlt, erhalten
 - a) der überlebende, nicht rentenberechtigte Ehegatte, bei dessen Fehlen
 - b) die nicht rentenberechtigten Kinder des Verstorbenen, bei deren Fehlen
 - c) die Eltern des Verstorbenen, bei deren Fehlen
 - d) die Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes zur Hauptsache aufgekommen ist,
 eine Todesfallsumme.

Leistungsanspruch

- 2 Bestehen mehrere gleichrangige Anspruchsberechtigte, wird die Todesfallsumme gleichmässig auf geteilt.

Höhe der Todesfallsumme

Art. 59
Die volle Todesfallsumme beträgt das Dreifache der versicherten oder laufenden jährlichen Alters- bzw. Invalidenrente, vermindert um bereits ausbezahlte Leistungen.

G. Freizügigkeitsleistungen

Leistungsanspruch

Art. 60

1 Bei Austritt aus der Kasse hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

2 Mit Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung erlischt der Anspruch auf Altersleistungen. Sind nach Art. 14 Abs. 3 Todes- oder Invaliditätsleistungen zu erbringen, kann die Freizügigkeitsleistung hieran angerechnet werden.

Höhe der Freizügigkeitsleistung

Art. 61

1 Der Anspruch auf Freizügigkeitsleistung umfasst

a) die seit Beginn der Vollversicherung vom Versicherten entrichteten, bei Weiterversicherung auch die anstelle des Arbeitgebers entrichteten Beiträge und Nachzahlungen

b) die persönlich entrichtete oder aus einer Freizügigkeitsleistung finanzierte Einkaufssumme, erhöht um die einfachen Zinsen zu 4 % für die Zeit seit ihrem Einbringen.

2 Der Anspruch auf Freizügigkeitsleistung erhöht sich nach einem ganzen Beitragsjahr um einen Zuschuss auf den persönlichen Einzahlungen nach Abs. 1 lit. a von 4 % für jedes Beitragsjahr. Nach 15 Beitragsjahren bzw. für Männer nach dem vollendeten 40. oder für Frauen nach dem vollendeten 37. Altersjahr beträgt der Zuschuss 6 %, insgesamt höchstens 120 %.

3 Nach zehn Beitragsjahren oder für Männer nach dem vollendeten 50., für Frauen nach dem vollendeten 47. Altersjahr wird ausserdem ein Anteil am Deckungskapital-Ueberschuss (= Unterschied zwischen dem Deckungskapital und der Summe der Beträge nach Abs. 1 und 2) von 10 % für jedes weitere Beitragsjahr, jedoch höchstens 100 % gewährt. Als Deckungskapital für die Austrittsberechnung gilt die Summe, die beim unmittelbaren Wiedereintritt für die gleichen Versicherungsverhältnisse entrichtet werden müsste.

4 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung nach Abs. 1 bis Abs. 3 muss mindestens den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Das BVG-Altersguthaben ist gesondert anzugeben, beim Austritt nach dem vollendeten 50. Altersjahr auch das in diesem Alter gebildete Altersguthaben. Nach zwanzig Beitragsjahren oder für Männer spätestens nach vollendetem 60., für Frauen nach vollendetem 57. Altersjahr entspricht die Höhe der Freizügigkeitsleistung dem vollen Deckungskapital.

Art. 62

1 Die Freizügigkeitsleistung wird zugunsten des Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Ist dies nicht möglich, wird sie für den Abschluss einer Freizügigkeitspolice oder die Errichtung eines Freizügigkeitskontos verwendet. Vorbehalten bleibt das Recht auf Weiterversicherung.

2 Die Freizügigkeitsleistung wird bar ausbezahlt, wenn

a) der Versicherte insgesamt während weniger als neun Monaten der beruflichen Vorsorge unterstellt war,

b) der Versicherte die Barauszahlung verlangt, weil er

1. die Schweiz endgültig verlässt oder
2. eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht oder
3. als verheiratete oder vor der Heirat stehende Frau die Erwerbstätigkeit aufgibt.

Die Verwaltungskommission kann für diese Fälle Nachweise verlangen.

3 Die Freizügigkeitsleistung ist ab Fälligkeit zum technischen Zinssatz (4 %) zu verzinsen. Verfügt die Kasse nicht über die notwendigen Angaben zur Ueberweisung an die neue Vorsorgeeinrichtung, entfällt die Zinspflicht.

Begleichung

VI. VERMOEGEN UND FINANZIELLES GLEICHGEWICHT

Art. 63

Die Kasse deckt ihre Leistungsverpflichtungen durch

a) das Kassenvermögen und seine Erträge,

b) die Aufwendungen der Versicherten und Arbeitgeber,

c) eingebrachte Freizügigkeitsleistungen,

d) nicht zweckgebundene freiwillige Zuwendungen.

Deckungsmittel

Art. 64

1 Massgebend für die Anlage des Kassenvermögens sind die Vorschriften des BVG und des übrigen Bundesrechtes.

2 Forderungen der Kasse gegenüber den Arbeitgebern sind zu einem Zinssatz zu verzinsen, der mindestens ein halbes Prozent über dem technischen Zinssatz der Kasse liegen muss.

Vermögensanlage

- 3 Der technische Zinssatz beträgt 4 %.

Art. 65

Sicherheits-
fonds, Son-
dermass-
nahmen

Die Beiträge an den Sicherheitsfonds und ein all-
fälliger Aufwand für Sondermassnahmen werden aus dem
Kassenvermögen entrichtet.

Art. 66

Verwaltungs-
kosten

Die Kosten der Verwaltung trägt grundsätzlich
die Kasse.

Art. 67

Rechnungs-
führung

- 1 Die Kasse führt im Rahmen der Gemeinderechnung eine
eigene Rechnung.
- 2 Die Kasse führt zudem als Schattenrechnung indivi-
duelle Alterskonten nach den Vorschriften des BVG.
Sie dienen namentlich zur Ermittlung der BVG-Mindest-
leistungen, der Beiträge an den Sicherheitsfonds und
der Leistungen des Sicherheitsfonds sowie eines all-
fälligen Aufwandes für Sondermassnahmen.

Art. 68

Versiche-
rungstech-
nische Ueber-
prüfung

- 1 Der Stadtrat lässt die Kasse in der Regel alle vier
Jahre und vor jeder Reglementsänderung mit erheblichen
finanziellen Auswirkungen durch einen anerkannten
Experten für berufliche Vorsorge anhand einer ver-
sicherungstechnischen Bilanz gemäss den Grundsätzen
des Kapitaldeckungsverfahrens für die geschlossene
Kasse überprüfen.
- 2 Ueberprüft wird namentlich, ob die Kasse mit den
reglementarischen Aufwendungen und den vorhandenen
Mitteln ihre künftigen Verpflichtungen erfüllen kann
und ob die reglementarischen Bestimmungen über die
Leistungen und Finanzierung den Vorschriften des BVG
entsprechen.
- 3 Die Kasse gibt den Bericht des Experten der Aufsichts-
behörde bekannt.

Art. 69

Massnahmen
zur Wieder-
herstellung
des finan-
ziellen
Gleichge-
wichts

- 1 Ergibt die Bilanz einen versicherungstechnischen
Fehlbetrag von über 10 % des notwendigen Deckungs-
kapitals und ist keine Verbesserung zu erwarten,
hat der Stadtrat die notwendigen Massnahmen zur
Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts
zu treffen.

- 2 Sind infolge ausserordentlicher Ereignisse, wie
Krieg, Epidemien, Katastrophen, Entwertung von
Kassenvermögen wesentliche Veränderungen der
Grundlagen der Kasse eingetreten oder zu erwar-
ten, die die Erfüllung der künftigen Verpflich-
tungen in Frage stellen, hat der Stadtrat im
Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde unverzüg-
lich die notwendigen Massnahmen zu treffen.

VII. ORGANISATION UND VERFAHREN

Art. 70

Der Gemeinderat ist zuständig für

Gemeinderat

- a) Erlass und Aenderung des Reglementes,
- b) Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungs-
kommission als Vertreter der Arbeitgeber,
- c) Genehmigung von Jahresbericht und Jahres-
rechnung im Rahmen der Gemeinderechnung.

Art. 71

Der Stadtrat ist zuständig für

Stadtrat

- a) Leitung und Vertretung der Kasse nach
ausser,
- b) Verwaltung des Vermögens,
- c) Wahl des Präsidenten der Verwaltungskomis-
sion und Regelung des Wahlverfahrens für die
Vertreter der Arbeitnehmer,
- d) Entscheidung von Streitigkeiten über Leistungs-
ansprüche,
- e) Antragstellung an den Gemeinderat für Erlass
und Aenderung des Reglementes und Genehmigung
von Jahresbericht und Jahresrechnung,
- f) Abschluss von Anschlussvereinbarungen,
- g) Wahl des Geschäftsführers,
- h) Bestimmung der Kontrollstelle und des Ex-
perten für berufliche Vorsorge,
- i) Beizug weiterer Fachleute und Delegation von
Verwaltungsaufgaben an Dritte.

Art. 72

- 1 Die Verwaltungskommission besteht aus acht Mit-
gliedern. Vier Mitglieder (Vertreter der Arbeit-
geber) wählt der Gemeinderat, vier Mitglieder
(Vertreter der Arbeitnehmer) wählen die Arbeit-
nehmer aus ihrer Mitte. Bei der Wahl sind die
verschiedenen Arbeitnehmerkategorien und die
angeschlossenen Arbeitgeber angemessen zu be-
rücksichtigen.
- 2 Die Amtsdauer entspricht der Amtsdauer des Ge-
meinderates.

Bestellung
der Verwal-
tungskomis-
sion

- 3 Nach jeder Amtsdauer wechselt das Präsidium zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.
- 4 Im übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.

Art. 73

Einberufung,
Beschluss-
fassung der
Verwaltungs-
kommission

- 1 Die Verwaltungskommission tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern oder drei Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.
- 2 Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 4 Die Geschäftsordnung kann Zirkulationsbeschlüsse vorsehen.

Art. 74

Aufgaben der
Verwaltungs-
kommission

- 1 Die Verwaltungskommission ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche das Reglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehält.
- 2 Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) Antragstellung an den Stadtrat für die in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte,
 - b) Information der Versicherten,
 - c) Behandlung und Antragstellung zu Anträgen, Vorschlägen und Anregungen der Arbeitnehmer, Versicherten und Rentenbezüger,
 - d) Behandlung der Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge.
- 3 Die Verwaltungskommission kann besondere Aufgaben und Befugnisse einem Ausschuss übertragen.

Art. 75

Geschäfts-
führer

- 1 Der Geschäftsführer besorgt Verwaltung, Rechnungsführung und Sekretariat der Kasse. Er erlässt die Rentenentscheidungen.
- 2 Ist er nicht Mitglied der Verwaltungskommission, nimmt er an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 76

- 1 Die Kontrollstelle muss die vom BVG vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Die Kontrollstelle überprüft jährlich Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung, Rechnungsführung und Vermögensanlagen der Kasse und erstattet hierüber schriftlich Bericht.
- 3 Die Kasse gibt die Berichte der Kontrollstelle der Aufsichtsbehörde bekannt.

Kontroll-
stelle

Art. 77

- 1 Die Mitglieder des Stadtrates und der Verwaltungskommission, der Geschäftsführer und die Kontrollstelle unterliegen der Schweigepflicht über alle persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Arbeitgeber, Versicherten, Rentenbezüger und deren Angehörigen, welche sie in Ausübung ihrer Tätigkeit wahrnehmen. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit bestehen.
- 2 Im übrigen gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz.

Schweige-
pflicht,
Verantwort-
lichkeit

Art. 78

- 1 Entscheide sind schriftlich, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung, zu eröffnen.
- 2 Für das Verfahren gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Verfahren

Art. 79

- 1 Gegen Beschlüsse der Verwaltungskommission sowie gegen Entscheidungen des Geschäftsführers kann innert zwanzig Tagen Rekurs beim Stadtrat erhoben werden.
- 2 Ueber Beschlüsse des Stadtrates entscheidet das Versicherungsgericht als letzte kantonale Instanz.
- 3 Entscheide des Versicherungsgerichtes unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Eidgenössische Versicherungsgericht.

Rechtspflege

VIII. UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 80

- Grundsatz
- 1 Dem neuen Reglement unterstehen alle am 31. Dezember 1989 bei der Kasse Versicherten und die nicht alterspensionierten Rentenbezüger.
 - 2 Rentenansprüche, die nach bisherigem Recht entstanden sind, bleiben gewahrt, insbesondere die mitversicherten anwartschaftlichen Witwenrenten.

Art. 81

- Spareinleger
- 1 Die am 31. Dezember 1989 der Sparkasse angeschlossenen Spareinleger, die das 50. Altersjahr noch nicht vollendet haben, treten auf den 1. Januar 1990 als Versicherte in die Kasse über.
 - 2 Spareinleger nach vollendetem 50. Altersjahr, welche einen Uebertritt ablehnen, unterstehen weiterhin dem Reglement der Sparkasse vom 11. März 1981 (Sparkassenreglement).

Art. 82

- Beitragspflichtige und rentenberechtigte Besoldung
- 1 Die beitragspflichtige Besoldung am 31. Dezember 1989 entspricht der in diesem Zeitpunkt bei der Kasse oder Sparkasse versicherten Besoldung.
 - 2 Zur Ermittlung der rentenberechtigten Besoldung wird der Betrag der nach bisherigem Reglement am 31. Dezember 1989 versicherten Altersrente durch den neuen einheitlichen Rentensatz von 50 % geteilt. Für zur Kasse übertretende Spareinleger berechnet sich diese nach den für den Uebertritt in die Kasse massgebenden Bestimmungen des Sparkassenreglementes und des bisherigen Reglementes.
 - 3 Für Besoldungserhöhungen auf den 1. Januar 1990 sind die reglementarischen Nachzahlungen zu entrichten; beitragspflichtige und rentenberechtigte Besoldung erhöhen sich um den gleichen Betrag.

Art. 83

- Freizügigkeitsleistungen
- 1 Die nach bisherigem Reglement vor dem 25. Altersjahr entrichteten vollen Beiträge, Nachzahlungen und Eintrittsgelder sind den Anspruch auf Freizügigkeitsleistungen begründende Einzahlungen des Versicherten nach Art. 61 Abs. 1.
 - 2 Am 31. Dezember 1989 verbleibende Ueberschüsse eingebrachter Freizügigkeitsleistungen werden analog Art. 26 Abs. 2 für die Erhöhung der rentenberechtigten Besoldung verwendet. Der Versicherte kann verlangen, dass der Ueberschuss zur Finanzierung der persönlichen Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen gemäss bisheriger Regelung verwendet wird.

Art. 84

Sind die am 31. Dezember 1989 nach bisherigem Reglement versicherten Witwen-, Waisen- oder Kinderrenten betragsmässig höher als die nach neuem Reglement berechneten, werden weiterhin die höheren Renten ausbezahlt.

Witwen-,
Waisen- und
Kinderrenten

Art. 85

Versicherte, die innert drei Jahren nach Inkrafttreten des Reglementes pensioniert werden, haben, abweichend von Art. 30 Abs. 3, das Begehren auf Bezug von Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung bis zum 30. Juni 1990 zu stellen.

Begehren auf
Rentenauskauf

Art. 86

Bis zum 31. Dezember 1993 übernehmen die Arbeitgeber, abweichend von Art. 66, die Kosten der Verwaltung in vollem Umfang.

Verwaltungs-
kosten

Art. 87

Die Mitglieder der nach bisherigem Reglement bestellten Verwaltungskommission bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt.

Verwaltungs-
kommission

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 88

Sind die Bestimmungen des Reglementes weder dem Wortlaut noch der Auslegung nach auf einen Fall anwendbar, ist diejenige Lösung zu suchen, die der Aufgabe der Kasse am besten gerecht wird.

Lücken im
Reglement

Art. 89

- 1 Der Gemeinderat kann die Rechtsstellung der Kasse unter Vorbehalt der Volksrechte ändern, insbesondere eine selbständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung begründen oder eine andere Versicherungseinrichtung oder Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes wählen. Die Aenderung ist für Versicherte und Rentenbezüger verbindlich.

Aenderung der
Rechtsform
der Kasse,
Auflösung

- 2 Erfolgt kein Uebergang auf eine andere Versicherungseinrichtung, wird die Kasse liquidiert. Die Ansprüche der Rentenbezüger sind durch Einkauf bei einer anderen Versicherungseinrichtung sicherzustellen, die Ansprüche der Versicherten aufgrund eines versicherungstechnischen Gutachtens festzusetzen. Im übrigen gelten für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes die Bestimmungen des Bundesrechtes. Angeschlossene Arbeitgeber haben keinen Anspruch auf Vermögenswerte, die vor ihrem Anschluss gebildet wurden.

Art. 90

Aufhebung
bisherigen
Rechts,
Inkraft-
treten

- 1 Mit diesem Reglement werden aufgehoben
- das Reglement vom 11. März 1981,
 - Ziff. 3 des Beschlusses des Gemeinderates über die Regelung der Teuerungszulagen für das Personal der Munizipalgemeinde Frauenfeld vom 7. September 1977.
- 2 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Frauenfeld, 17. Januar 1990

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Der Gemeinderatspräsident

Der Sekretär

T. Zweidler

E. Maurer

Einkaufssumme, Kürzungs- und Erhöhungsbetrag

Anhang I

- Einkaufssumme: In Prozenten der beitragspflichtigen Besoldung für den Volleinkauf ohne Kürzung der rentenberechtigten Besoldung.
- Kürzungsbetrag: In Prozenten des nichtbezahlten Teils der Einkaufssumme; um den Kürzungsbetrag vermindert sich die rentenberechtigte Besoldung.
- Erhöhungsbetrag: In Prozenten des die Einkaufssumme für den Volleinkauf übersteigenden Teils der Freizügigkeitsleistung; um den Erhöhungsbetrag steigt die rentenberechtigte Besoldung an.

Eintrittsalter	Einkaufssumme (Skala A)	Kürzungsbetrag/ Erhöhungsbetrag (Skala B)	
			Mann
25	-	55,3	
26	6,0	53,3	
27	12,0	51,4	
28	(25) 18,0	49,5	
29	26 24,0	47,7	
30	27 30,0	46,0	
31	28 36,0	44,4	
32	29 42,0	42,8	
33	30 48,0	41,3	
34	31 54,0	39,8	
35	32 60,0	38,4	
36	33 68,0	37,0	
37	34 77,0	35,7	
38	35 87,0	34,5	
39	36 98,0	33,3	
40	37 110,0	32,2	
41	38 123,0	31,1	
42	39 137,0	30,1	
43	40 152,0	29,1	
44	41 168,0	28,1	
45	42 185,0	27,2	
46	43 203,4	26,3	
47	44 222,6	25,5	
48	45 242,6	24,7	
49	46 263,4	23,9	
50	47 285,0	23,1	
51	48 307,4	22,4	
52	49 330,6	21,7	
53	50 354,6	21,0	
54	51 379,4	20,3	
55	52 405,0	19,6	
56	53 431,4	19,0	
57	54 458,6	18,4	
58	55 486,6	17,8	
59	56 515,4	17,2	

Eintrittsalter		Einkaufssumme (Skala A) %	Kürzungsbetrag/ Erhöhungsbetrag (Skala B) %
Mann	Frau		
60	57	545,0	16,6
61	58	575,4	16,1
62	59	606,6	15,6
63	60	638,6	15,1
64	61	671,4	14,6
(65)	(62)	705,0	14,2

Berechnungsbeispiel

Anhang II

Eintritt

Annahme: Mann, Eintrittsalter 35
beitragspflichtige Besoldung: 30'000 Franken

	Einkaufs-	Kürzungsbetrag/ Erhöhungsbetrag	renten-	Versiche-
	summe		berecht. Besoldung	rungs- grad
	Fr.	%	Fr.	%
a) Vollzahlung (60 %)	18'000	-	30'000	100,0
b) Teilzahlung	10'000			
nicht bezahlter Teil	8'000	38,4	3'072	26'928 89,8
c) ohne Einkaufssumme	-			
nicht bezahlter Teil	18'000	38,4	6'912	23'088 77,0
d) Freizügigkeitsleist.	22'000			
Uebersteigender Teil	4'000	38,4	1'536	31'536 105,1

Besoldungserhöhung

Neue rentenberechtigte Besoldung = neue beitragspflichtige Besoldung abzüglich Kürzungsbetrag, d.h. beitragspflichtige und rentenberechtigte Besoldung erhöhen sich um den gleichen Betrag.

1. Erhöhung:	Fr. 4'000	Variante	a)	34'000	100,0
			b)	30'928	91,0
			c)	27'088	79,7
			d)	35'536	104,5
2. Erhöhung:	Fr. 5'000	Variante	a)	39'000	100,0
			b)	35'928	92,1
			c)	32'088	82,3
			d)	40'536	103,9
3. Erhöhung:	Fr. 3'000	Variante	a)	42'000	100,0
			b)	38'928	92,7
			c)	35'088	83,5
			d)	43'536	103,7

Reglement der Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld Reglements nachtrag per 1. Januar 1995

Vorbemerkung : Es gelten in jedem Fall die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) und des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Thema	Änderungen
	Art. 14.3
Ende der Versicherung, Austritt	Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während <i>eines Monats</i> nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, wenn er nicht vorher <i>in ein neues Vorsorgeverhältnis eintritt</i> .
	Art. 18.1
Alter	Das massgebende Alter für den Beginn von Risiko- und Vollversicherung, die Bemessung der Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen <i>und die Zuschlagsberechnung nach Art. 61 Abs. 3 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Versicherten.</i>
	Art. 26.3 neu
Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen	<i>Auf Verlangen des Versicherten kann der Überschuss auch in einer Freizügigkeitspolice, einem Freizügigkeitskonto oder in einem verzinslichen Konto bei der Kasse sichergestellt werden. Aus diesen Konti können die persönlichen Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen beglichen werden.</i>
	Art. 30.3
Leistungsformen: Renten, Kapitalabfindungen	<i>entfällt (Neuer Art. 33.2)</i>

Art. 33.1

**Abtretung,
Verpfändung,
Verrechnung**

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Nach Eintritt der Fälligkeit bedarf es hiezu der Zustimmung der Verwaltungskommission.

Art. 33.2 neu

Der Versicherte kann bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden (BG über die Wohneigentumsförderung vom 17.12.1993).

Art. 33.2 - 4

werden neu zu Art. 33.3 - 5

Art. 34.2

**Überver-
sicherung**

Als anrechenbare Einkünfte gelten *Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitaleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen (inkl. UV und MV) und Vorsorgeeinrichtungen nicht angeschlossener Arbeitgeber mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglich von Invalidenrenten wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen angerechnet. Die Kasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat.*

Art. 34.3

Ehepaarrenten der AHV/IV dürfen nur zu zwei Dritteln angerechnet werden. Die Einkünfte nach Abs. 2 der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.

Art. 34.5 neu

Für Versicherte, die zu mindestens 50 % invalid sind und keine Invalidenrente der Pensionskasse beziehen, muss diese gleich wie für ihre eigenen Leistungsbezüger :

- a) die Altersguthaben weiterführen;*
- b) allfällige Freizügigkeitsleistungen überweisen.*

Art 35.1

**Koordination
mit Unfall-
und Militär-
versicherung**

entfällt

Art. 35.2

entfällt (integriert in Art. 34.2)

Art. 35.3

entfällt (ersetzt durch Art. 34.5)

Art. 61.1

**Höhe der Frei-
zügigkeitsleistung**

Die Freizügigkeitsleistung wird im Sinne von Art. 16 FZG (Leistungsprimat) berechnet. Sie entspricht dem Barwert der bis zum Austritt erworbene Leistungen, mindestens aber dem Betrag nach Art. 61.3.

Art. 61.2

Der Barwert der erworbenen Leistungen berechnet sich nach den Ansätzen der Tabelle in Anhang I.

Art. 61.3

Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens der Summe aus:

- a) den vom Versicherten in der Vollversicherung bezahlten Beiträgen und Nachzahlungen, erhöht um einen Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 %, und*

b) der von ihm eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und zusätzlich geleisteten Einkaufssummen samt Zins zum BVG-Mindestzinssatz für die Zeit seit ihrer Erbringung.

Art. 61.4

Die Freizügigkeitsleistung muss in jedem Fall mindestens dem Altersguthaben nach BVG entsprechen.

Art. 62.1

Begleichung

Die Freizügigkeitsleistung ist zugunsten des Austretenden auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen. Kann sie nicht überwiesen werden, so wird damit auf Anweisung des Versicherten eine Freizügigkeitspolice erworben oder ein Freizügigkeitskonto errichtet.

Bleibt die Anweisung aus, wird die Freizügigkeitsleistung samt gesetzlichem Verzugszins innert 2 Jahren der Auffang-einrichtung überwiesen. Vorbehalten bleibt das Recht auf Weiterversicherung.

Art. 62.2

Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn :

a) sie die Schweiz endgültig verlassen;

b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder

c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Die Geschäftsführung verlangt in den Fällen a und b entsprechende Nachweise.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.

Art. 62.3

Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Kasse. Ab diesem Zeitpunkt ist der gesetzliche Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes plus einem Prozent zu zahlen.

Art. 62.4 (neu)

Der Versicherte kann bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von der Pensionskasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen (BG über die Wohneigentumsförderung vom 17.12.1993).

Art. 83.I**Freizügigkeitsleistungen**

Die nach bisherigem Reglement vor dem 25. Altersjahr entrichteten vollen Beiträge, Nachzahlungen und Eintrittsgelder sind den Anspruch auf Freizügigkeitsleistungen begründende Einzahlungen des Versicherten nach Art. 61 Abs. 3.

Durch den Stadtrat am 27. Dezember 1994 (SRB Nr. 891) beschlossen und auf 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

Einkaufssumme, Kürzung oder Erhöhung der rentenberechtigtenBesoldung, Berechnung des Barwertes der erworbenen Leistung

Skala A	Einkaufssumme bei Volleinkauf, in Prozent der beitragspflichtigen Besoldung
Skala B	Kürzung oder Erhöhung der rentenberechtigten Besoldung in Prozent der nicht oder zuviel bezahlten Einkaufssumme
Barwertberechnung	Skala A mal beitragspfl. Besoldung, abzüglich (beitragspfl. minus rentenber. Bes.) dividiert durch Skala B

Alter	Männer		Frauen	
	Skala A	Skala B	Skala A	Skala B
25	0.0	27.29	0.0	29.50
26	9.2	27.17	9.2	29.38
27	18.6	26.88	18.6	29.06
28	28.4	26.41	28.4	28.55
29	38.6	25.91	38.6	28.01
30	49.2	25.41	49.2	27.47
31	60.3	24.88	60.3	26.89
32	71.4	24.51	71.4	26.50
33	82.5	24.24	82.5	26.21
34	93.6	24.04	93.6	25.99
35	104.7	23.88	104.8	25.79
36	115.8	23.75	116.2	25.58
37	126.9	23.64	127.8	25.38
38	138.0	23.55	139.6	25.17
39	149.1	23.47	151.6	24.96
40	160.2	23.41	163.8	24.75
41	171.3	23.35	176.2	24.54
42	182.4	23.30	188.8	24.34
43	193.5	23.26	201.6	24.13
44	204.6	23.22	214.6	23.93
45	215.7	23.18	227.8	23.73
46	226.8	23.15	247.1	22.97
47	237.9	23.12	267.6	22.22
48	249.0	23.09	289.2	21.50
49	260.1	23.07	311.9	20.79
50	271.2	23.05	335.8	20.12
51	291.5	22.30	361.0	19.47
52	312.8	21.58	387.5	18.83
53	335.1	20.89	415.6	18.21
54	358.7	20.21	445.3	17.60
55	383.5	19.56	476.7	17.01
56	409.5	18.92	510.0	16.43
57	436.8	18.31	545.0	15.87
58	465.2	17.74	582.0	15.32
59	494.5	17.19	621.2	14.79
60	525.0	16.67	662.8	14.27
61	556.9	16.16	707.4	13.75
62	590.9	15.66	755.9	13.23
63	627.6	15.14		
64	668.2	14.59		
65	713.9	14.01		

Peter W. Möschler

Versicherungsmathematiker
dipl. Pensionsversicherungsexperte

Pensionskassen-Beratung

3006 Bern, Muristrasse 38
Telefon 031 352 12 68
Telefax 031 352 16 71

Pensionskasse für das Personal
der Munizipalgemeinde Frauenfeld
Freie Strasse 3

8500 Frauenfeld

Bern, 5. März 1996

Vorzeitige Alterspensionierung,
Barwertfaktoren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachstehend teile ich Ihnen die gewünschten Barwertfaktoren zur Berechnung der bei vorzeitigen Alterspensionierungen vom Arbeitgeber zu leistenden Vergütungen mit. Diese Faktoren sind mit der Kürzungsdifferenz zu multiplizieren. Sie gelten für ganze Altersjahre, für Jahresbruchteile sind wie üblich entsprechende Zwischenwerte zu rechnen.

Männer		Frauen	
Alter	Barwertfaktor	Alter	Barwertfaktor
60	16,257	57	16,924
61	15,857	58	16,575
62	15,465	59	16,218
63	15,068	60	15,854
64	14,677	61	15,487
65	14,277	62	15,117
		63	14,742

Mit freundlichen Grüßen